

Landesgericht Innsbruck
Abteilung 66
z.H. Hrn. Mag. Michael Schallhart
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
66 Cg 128/11t -

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 770/2015/GB/VR
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
21.01.2015

66 Cg 128/11t - Erhebung zum Handelsbrauch "Fahrzeuggroßhandel - Überprüfung der Schadstoffklasse"

Sehr geehrter Herr Mag. Schallhart,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die WKÖ ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs im Fahrzeuggroßhandel abzugeben.

Das Umfrageverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Befragt wurden Unternehmen, die dem Bundesgremium Fahrzeughandel der WKÖ angehören. Von den rund 14.000 Mitgliedsunternehmen betätigen sich laut statistischem Unternehmensregister 230 Betriebe im „Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger“. 124 Unternehmen üben diese Tätigkeit schwerpunktmäßig aus.

Aufgrund der geringen Anzahl an Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, wurde keine Stichprobe gezogen, sondern es wurden alle Unternehmen angeschrieben.

59 der 230 angeschriebenen Unternehmen sandten den korrekt ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück. Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 26% und ist damit durchaus als zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht.

Auftragsgemäß wurden folgende Fragen gestellt:

1. *Sind Sie im Fahrzeuggroßhandel tätig?*
Ja Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)
2. *Falls ja: Wird bei diesen Großhandelsgeschäften zwischen den Vertragsparteien immer eine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen?*
Nein Ja (Die Erhebung ist damit beendet.)
3. *Falls nein: Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien keine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen wurde: Ist in der Branche die Überprüfung der Fahrzeugdokumente üblich?*
Ja Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)

4. Falls ja: Überprüfen Sie bei allen gekauften Fahrzeugen die Fahrzeugpapiere üblicherweise bis soweit ins Detail, dass auch die Eintragungen im Unterpunkt in der Zulassungsbescheinigung, der mit „V9 Abgasverhalten nach/Stufe“ beschrieben ist bzw. im Auszug der Genehmigungsdatenbank der Unterpunkt 46.1 gelesen und geprüft wird, wenn zuvor mit dem Verkäufer eine bestimmte EURO-Klasse der Fahrzeuge vereinbart worden ist?
Ja Nein (Die Erhebung ist damit beendet.)
5. Falls ja: Ist für Sie aus den Eintragungen „2003/76B/EG“ und „(EG) 692/2008A“ erkennbar, welcher Schadstoffklasse die gekauften Kfz zugeordnet werden können?
Nein Ja (Die Erhebung ist damit beendet.)
6. Falls nein: Fordern Sie in diesem Fall üblicherweise vom Verkäufer weitere Informationen zur Schadstoffklasse der gekauften Kfz an?
Ja Nein

Aus den Antworten zu den Fragen 2. und 3. ist jeweils eine starke Tendenz in eine Richtung abzuleiten. Bei beiden Fragen ist davon auszugehen, dass auch in der Grundgesamtheit jeweils zumindest eine 2/3 Mehrheit besteht. Die Fragen 4. bis 6. wurden weniger eindeutig beantwortet. Da außerdem die Zahl der Antworten hierzu relativ niedrig ist, können statistisch gesicherte Aussagen dazu nicht abgeleitet werden.


Die WKÖ erachtet das **Bestehen eines Handelsbrauchs** dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Beträgt die Zustimmung jedoch weniger als zwei Drittel, ist ein **Handelsbrauch nicht feststellbar**; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs nicht feststellbar war. Dass ein **Handelsbrauch nicht besteht**, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Das bedeutet im Ergebnis bei **Frage 2**, dass bei Großhandelsgeschäften zwischen den Vertragsparteien im Regelfall keine Vereinbarung hinsichtlich der Modalitäten der Untersuchung der Fahrzeuge und Papiere getroffen wird. Die Beantwortung von **Frage 3** hat zwar ergeben, dass die **Überprüfung der Fahrzeugdokumente in der Branche üblich** ist; aus den Antworten auf die weiteren Fragen ergibt sich jedoch nicht eindeutig, mit welcher Intensität und Genauigkeit. Legt man den oben erläuterten Maßstab zugrunde, ist ein **Handelsbrauch nicht feststellbar**, ob bzw. inwieweit die Händler Eintragungen in Unterpunkten in der Zulassungsbescheinigung bzw. in den Auszügen der Genehmigungsdatenbank überprüfen, wenn zuvor eine bestimmte EURO-Fahrzeugklasse vereinbart worden ist (**Frage 4**). Weiters ist ein **Handelsbrauch nicht feststellbar** zu **Frage 6**, ob die Anforderung weiterer Informationen üblich ist, wenn die übermittelten Unterlagen als ungenügend erachtet werden. Nur 12 Unternehmer haben die **Frage 5** beantwortet; davon haben allerdings zwei Drittel erklärt, dass für sie aus den Eintragungen „2003/76B/EG“ und „(EG) 692/2008A“ schon erkennbar ist, welcher Schadstoffklasse bestimmte Kfz zugeordnet werden können.

Nähere Details können dem beigelegten ausführlichen Ergebnisbericht entnommen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und ersuchen, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin